



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: MLUL-51-
0439/34+10#104236/2023

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Potsdam, den 04. April 2023

Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds – Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)

Hier: Stellungnahme der obersten Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg

Sehr geehrter Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf wahr.

I. Grundsätzliches

Zu begrüßen ist, dass die Festlegung der konkreten Abgabesätze sowie das detaillierte Punktesystem für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds auf einem umfassenden Forschungsprojekt des Umweltbundesamtes basiert. Dadurch ist gewährleistet, dass die Kostenlast für die entsprechenden Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen angemessen auf die Hersteller, welche der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes unterliegen, umgelegt wird.

Damit die finanziellen Mittel aus dem Einwegkunststofffonds auch abgerufen und entsprechend genutzt werden, sollte der damit verbundene administrative Aufwand für die Anspruchsberechtigten verhältnismäßig sein. Soweit sich die nach § 17 Abs. 1 EWKFondsG geforderten Daten ausschließlich auf die im vergangenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen beziehen und die geforderte Aufstellung nicht über die in § 17 Abs. 1 EWKFondsG vorgenommene Differenzierung hinausgeht, erscheint die Regelung leistbar. Es wurde jedoch bereits an uns herangetragen, dass eine

Dienstgebäude	Telefon Zentrale	Fax Poststelle MLUK	Haltestellen	Linien
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	+49 331 866-0 +49 331 866-7070	Alter Markt / Landtag Schloßstraße	Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99 Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 650, 695, X15

detaillierte Aufstellung der tatsächlich und anteilmäßig angefallenen Kosten sowie die Nachweiserbringung mit einem kaum leistbaren Aufwand verbunden wären. Gemäß § 17 Abs. 1 EWKFondsG sollen allerdings auch die für die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten verursachenden Leistungen erstattungsfähig sein. Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch in dem vorliegenden Verordnungsentwurf (vgl. Ausführungen unten).

II. Zu den einzelnen Regelungen

a) Zu § 3 Nr. 1 Buchst. f) und Nr. 2 Buchst. e) EWKFondsV- Sensibilisierungsleistung

Positiv hervorzuheben ist, dass der Verordnungsentwurf ausweislich § 3 Nr. 1 Buchst. f) und Nr. 2 Buchst. e) die Wichtigkeit und die Bedeutung der Sensibilisierungsleistungen sowie den damit einhergehenden Aufwand mit einem sehr hohen Punktwert pro Mitarbeiterstunde widerspiegelt.

Eine nähere Umschreibung der Sensibilisierungsleistung folgt aus § 3 Nr. 14 EWKFondsG, wobei auch Werbekampagnen (Plakate, Radiospots und Flyer etc.) hier in geeigneter Weise abrechenbar sein sollten. Durch eine beispielhafte Benennung von Kriterien oder Lehrinhalten könnte ein gleiches Niveau der Sensibilisierung und eine Vergleichbarkeit der Leistungen erreicht werden.

b) Zu § 3 Nr. 1) – 1e) und Nr. 2a) – 2 d) EWKFondsV-

Die Begriffe "Reinigungsleistung Strecke", Reinigungsleistung "Fläche" und "Reinigungsleistung Sinkkasten" werden in § 3 EWKFondsV erstmals eingeführt, mithin sollte zunächst eine Begriffsdefinition erfolgen. Dies gilt insbesondere, da die in dem Verordnungsentwurf verwendeten Begrifflichkeiten in Bezug auf das zugrundeliegende Gutachten des Umweltbundesamtes zur Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie abweichen. So wurde bspw. in der Tabelle 27 auf Seite 100 noch unterteilt zwischen der Reinigungsleistung Strecken-Kilometer und Reinigungsleistung Grünfläche/andere unbefestigte Flächen.

Auch die Begriffe „außerorts“ und „innerorts“ sollten unter Berücksichtigung bereits bestehender Definitionen bspw. in § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB zumindest in der Verordnungsbegründung näher erläutert werden.

Entgegen der in § 17 Abs. 1 Nr. 4 EWKFondsG gegebenen Möglichkeit der Angabe der durch die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten verursachenden Leistungen findet sich dieser Posten in dem Verordnungsentwurf nicht wieder. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

Betrachtet man sodann die in § 3 vorgesehenen Punktezuordnung ist festzustellen, dass eine deutliche Priorisierung bei der Ausschüttung für die regulären Leistungen im Rahmen der kommunalen Straßenreinigung liegt. Es ist zu erwarten, dass hier ein Mitnahmeeffekt für bereits durch Gebühren gedeckte Reinigungsleistungen der Kommunen entstehen wird, während ein Anreiz für zusätzliche Reinigungsmaßnahmen kaum festzustellen ist.

Da die dem EWKFondsG unterliegenden Produkte signifikant zur Vermüllung des Straßenlandes beitragen, ist es im Rahmen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zwar sachgerecht, auch diese Reinigungsleistungen entsprechend abzubilden. Allerdings ist insbesondere die Beräumung der Umwelt von Streumüll eine kosten- und personalintensive Leistung, deren Stellenwert durch die Punktezuordnung nicht angemessen honoriert wird. Gerade in diesen Bereichen (z. B. Reinigung von Uferbereichen) könnte ein relevanter Mehrwert des Einwegkunststofffonds für die Umwelt erzielt werden.

Ferner sollte bzgl. des Abrufens von Fondsmitteln für die klassischen Straßenreinigungsleistungen ein angemessener Höchstbetrag festgelegt werden, der den Anteil der vom EWKFondsG erfassten Produkte an der Abfallsammelmenge widerspiegelt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Fonds bereits vollständig durch die Reinigungsleistungen Stecke, abgerufen wird. Hierdurch ist auch sicherzustellen, dass die Ausschüttung aus dem Fonds nicht die Kosten übersteigt und somit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften tatsächlich ein steuerbarer Umsatz bzw. Gewinn entsteht.

Fraglich ist, aus welchen Gründen für die "Reinigungsleistung Strecke" mit 10 Punkte/km eine deutlich höhere Punktzahl vorgesehen ist als für die "Reinigungsleistung Fläche" mit 3 Punkten/1.000 m². In dem Gutachten des Umweltbundesamtes wird hier lediglich auf Erfahrungen der Gutachter hinsichtlich der mit den jeweiligen Leistungen verbundenen Kosten verwiesen. Auch wenn belastbare Informationen zu den Kosten fehlen, ist sehr zweifelhaft, dass die angesetzten 11,60 €/1.000 m² auskömmlich sind. Dies berücksichtigend könnten Anspruchsberechtigte die Fläche alternativ als Strecke ausdrücken, um höhere Ansprüche aus dem Fonds geltend zu machen.

Da die Finanzierung der bisherigen Leistung und die ggf. damit einhergehende finanzielle Entlastung der Anspruchsberechtigten oder der privaten Haushaltungen bei einer Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation nicht Ziele der Einwegkunststoffrichtlinie sind, sollten dies auch nicht Sinn und Zweck der nationalen Umsetzungsakte sein. Vielmehr sollte bspw. im Punktesystem des § 3 Nr. 1 und 2 besonders gewürdigt werden, wenn neue Leistungen angeboten werden und diese im Vergleich zu den bisher ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der Entsorgung „wilden Mülls“ ein qualitatives oder quantitatives Mehr darstellen.

Abschließend wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die Ausschüttungen an die Anspruchsberechtigten der Umsatzsteuer unterliegen. Dies wäre auch in der Bemessung der Entgelte der Hersteller zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■